



I
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00132/2019 der Fraktion DIE PARTEI.DIE LINKE.
Betreff: Einhaltung der Bestimmung von § 4 der Hausmüllentsorgungssatzung]**

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, innerhalb der Verwaltung die Einhaltung der Bestimmungen von § 4 der Hausmüllentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 14.10.2011, sofort durchzusetzen

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist rechtlich zulässig

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

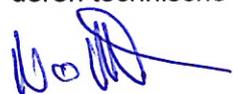
3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Umwandlung in einen Prüfantrag

Aus dem Jahr 2018 gibt es die Beschlüsse zu den Anträgen 01650 der Fraktion Die Linke - Plastikgeschirr und Plastikverpackungen durch umweltfreundliche Alternativen ersetzen und 01654 - Einwegverbot für Veranstaltungen der SPD Fraktion.

Laut Beschluss der Stadtvertretung vom 03.12.2018 wurden diese Anträge in Prüfanträge umgewandelt. Thematisch greift oben genannter Antrag dieses Thema erneut auf, explizit unter Bezugnahme auf § 4 der Hausmüllentsorgungssatzung.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag 01650/2018 der Fraktion Die Linke und den Antrag 00132/2019 der Fraktion Die Partei.Die Linke in einem Prüfantrag zusammenzuführen und in Auswertung des Veranstaltungsjahres 2019 zum einen über die erreichten Ergebnisse berichten zu lassen und zum anderen für das Veranstaltungsjahr 2020 einen realistischen und gleichzeitig für die Veranstalter verbindlichen Handlungsrahmen vorstellen zu lassen, der neben der hier angesprochenen Hausmüllentsorgungssatzung auch weitere wesentliche Rechtsbereiche berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere die Gefahrenanalysen in Bezug auf Besucheraufkommen, örtliche Gegebenheiten im Hinblick auf die Gefahrenabwehr, sowie Hygienevorschriften und das Veterinär- und Lebensmittelrecht. Wie vom Antragsteller angeführt sind in diesem Zusammenhang ebenso die Veranstaltungsflächen und deren technische Voraussetzungen zu betrachten.



Bernd Nottebaum